

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

1.1 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis, Bewilligung, Plangenehmigung oder Planfeststellung sind bei der zuständigen Wasserbehörde in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann die zuständige Wasserbehörde den Antragsteller auffordern weitere Ausfertigungen des Antrages oder von Teilen davon vorzulegen.

1.2 Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Wohnort (bei juristischen Personen: Sitz des Unternehmens) des Antragstellers,
- Erläuterungsbericht über Art, Umfang Zweck und die voraussichtlichen Kosten des geplanten Vorhabens,
- Bezeichnung des Gewässers,
- Grundstücke, auf denen die Maßnahme geplant ist, mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift,
- voraussichtlich berührte Grundstücke mit Katasterangaben, Bezeichnung im Grundbuch und Angabe des Eigentümers mit Anschrift,
- Übersichtskarte, in der Regel im Maßstab 1 : 25.000 (Messtischblatt), mit eingezeichnetem Vorhaben,
- Lageplan, aus dem das Gewässer, die geplante Maßnahme, Bezeichnung der Gemarkung, Flur, Flurstücke, Höhenlinien sowie Grenzen unter Schutz gestellter Gebiete ersichtlich sind, in der Regel im Maßstab 1 : 5.000 (Deutsche Grundkarte),
- betroffene öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
- Baupläne (Ansichten, Grundrisse, Längs- und Querschnitte) mit Bau- und Betriebsbeschreibung von geplanten baulichen Anlagen,
- Wasserstände und Abflussmengen bezogen auf die Verhältnisse vor und nach Durchführung der Maßnahme mit zeichnerischer Darstellung in Höhenplänen bzw. Längsschnitten mit Beobachtungszeitraum.
 - ~ **bei oberirdischen Gewässern:** Mittelwasserstand (MW), höchster (HHW) und mittlerer (MHW) Hochwasserstand, niedrigster (NNW) und mittlerer (MNW) Niedrigwasserstand, mittlerer Abfluss (MQ), höchster (HHQ) und mittlerer (MHQ) Hochwasserabfluss sowie NNQ) und mittlerer (MNQ) Niedrigwasserabfluss,
 - ~ **bei Grundwasser:** Mittelwert (MW) des Jahres und des Sommer- und Winterhalbjahres sowie oberer (HW) und unterer (NW) Grenzwert des Grundwasserstandes,
- Dauer der Gewässerbenutzung bzw. der Baumaßnahme, Bauzeitenpläne, Betriebsdauer
- bei oberirdischen Gewässern:**
 - Gewässerordnung und Unterhaltungspflichtiger,
 - voraussichtliche Wirkungen auf die Gewässergüte, den Fischbestand, den Grundwasserstand oder Wasserstand im oberirdischen Gewässer, den Boden und den Kulturzustand der betroffenen Grundstücke, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild,
 - Name und Anschrift der betroffenen Fischereiberechtigten,
 - Bei Eingriffen im Sinne des § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes die beabsichtigten schadenverhütenden oder –mindernden Einrichtungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen,
 - Maßnahmen zur Sicherung des Abflusses während der Baumaßnahme;
- bei Entnahmen zusätzlich:**

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

- Entnahmemenge in m³ (sekündlich, stündlich, täglich, monatlich, jährlich)
- bei Grundwasserentnahmen das unterirdische Einzugsgebiet mit zeichnerischer Darstellung im Lageplan
- Verbleib des nicht verbrauchten Wassers;

- bei Aufstau zusätzlich:**
 - Längsschnitte des Gewässers von der Stauanlage stromauf bis zur Staugrenze,
 - geplante Stauhöhen (NNW, MNW, MW, MHW, HHW),
 - nächste Stauanlage oberhalb und unterhalb der geplanten Anlage
 - Anlage und Unterhaltung von Fischwegen

- Bei Einbringen und Einleiten von Stoffen zusätzlich:**
 - höchste Einleitungsmenge in m³ (sekündlich, zweistündlich, täglich),
 - Herkunft (ggf. nach Teilströmen) und Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe, ggf. Frachten,
 - Verfahren, um Menge und Schädlichkeit des Abwassers gering zu halten (Behandlungsverfahren, ggf. Produktionsverfahren);

- Bei Gewässerausbauvorhaben sowie Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen zusätzlich:**
 - Längs- und Querschnitte des Gewässers vor und nach dem Ausbau,
 - Plan für die Verteilung des Bodenaushubes und Rekultivierungsmaßnahmen,
 - Bei Vorhaben, die ein Eingriff nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes sein können, die erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß § 17 Abs. (4) des Bundesnaturschutzgesetzes. Andernfalls ist zu begründen, warum durch den Ausbau keine wesentlichen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind.

- Bei Anträgen im Zusammenhang mit Talperren, Wasserspeichern und anderen Stauanlagen i.S. der §§ 44 und 52 NWG zusätzlich:**
 - Angaben und Unterlagen entsprechend den Richtlinien für den Entwurf, Bau und Betrieb von Talsperren (DIN 19700).

1.3 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG (Anlage 1 Nr. 13) bzw. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – NUVPG (Anlage 1 Nr. 14) ist in Abhängigkeit von Art und Umfang der geplanten Maßnahme die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer „Allgemeinen Vorprüfung“ oder einer „Standortbezogenen Vorprüfung“ gegeben. In den Fällen einer Vorprüfung sind fachgutachterliche Bewertungen der Maßnahme zu den Kriterien nach Anlage 2 (Allgemeine Vorprüfung) bzw. nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG (Standortbezogene Vorprüfung) vorzulegen. Ist die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG/NUVPG gegeben oder wird diese im Rahmen einer Vorprüfung festgestellt sind die erforderlichen Unterlagen gesondert abzustimmen.

- Bei Gewässerausbaumaßnahmen**
 - Bau eines Hafens** für Schiffe mit mehr als 1.350 t oder eines Binnenhafens für Seeschiffe
Bau eines Landungssteiges für Schiffe mit mehr als 1.350 t (ausgenommen Fährschiffe)
 Es besteht die Pflicht zur Durchführung einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** und eines **Planfeststellungsverfahrens** nach § 68 WHG. Die erforderlichen Unterlagen sind im Einzelnen abzustimmen.
 - Naturnaher Ausbau** von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige natur-

Anforderungen an wasserrechtliche Anträge

nahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung. Umweltverträglichkeitsprüfungen oder Vorprüfungen sind nicht erforderlich.

Alle sonstigen Gewässerausbaumaßnahmen

Es ist eine **Allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalles gem. UVPG erforderlich. Vorzulegen ist zunächst eine fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG. (Wenn im Rahmen der Allgemeinen Vorprüfung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird, sind weitere Unterlagen vorzulegen, da dann gemäß § 68 WHG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich wird.)

Bei Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

| | Organisch belastetes Abwasser | Anorganisch belastetes Abwasser | Erforderliche Unterlagen |
|--------------------------------------|---|---|---|
| 1 Standortbezogene Vorprüfung | 120 kg BSB ₅ /Tag bis 600 kg BSB ₅ /Tag | 10 m ³ /2 Stunden bis 900 m ³ /2 Stunden | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG |
| 2 Allgemeine Vorprüfung | 600 kg BSB ₅ /Tag bis < 9.000 kg BSB ₅ /Tag | 900 m ³ /2 Stunden bis < 4.500 m ³ /2 Stunden | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG |
| 3 UVP-Pflicht | ≥ 9.000 kg BSB ₅ /Tag | ≥ 4.500 m ³ /2 Stunden | Im Einzelfall abzustimmen |

Bei Gewässerbenutzungen

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser, Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Grundwasseranreicherung, (Soweit nicht nach § 46 WHG erlaubnisfrei)

| | Jährliche Wassermenge | Erforderliche Unterlagen |
|--------------------------------------|---|---|
| 1 Standortbezogene Vorprüfung | 5.000 m ³ bis < 100.000 m ³ Wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG |
| 2 Allgemeine Vorprüfung | 100.000 m ³ bis < 10 Mio. m ³ | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG |
| 3 UVP-Pflicht | ≥ 10 Mio. m ³ | Im Einzelfall abzustimmen |

Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung oder Bodenentwässerung (Soweit nicht nach § 46 WHG erlaubnisfrei)

| | Jährliche Wassermenge | Erforderliche Unterlagen |
|--------------------------------------|---|---|
| 1 Standortbezogene Vorprüfung | 5.000 m ³ bis < 100.000 m ³ Wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG |
| 2 Allgemeine Vorprüfung | ≥ 100.000 m ³ | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG |

Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung

| | Erforderliche Unterlagen |
|--------------------------------|---|
| 1 Allgemeine Vorprüfung | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG |

Bau einer Stauanlage oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser

| | Jährliche Wassermenge | Erforderliche Unterlagen |
|--------------------------------|--------------------------|---|
| 1 Allgemeine Vorprüfung | < 10 Mio. m ³ | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG |
| 2 UVP-Pflicht | ≥ 10 Mio. m ³ | Im Einzelfall abzustimmen |

Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer in ein Gewässer

| | Jährlicher Fischertrag | Erforderliche Unterlagen |
|--------------------------------------|------------------------|---|
| 1 Allgemeine Vorprüfung | ≥ 100 t | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 zum UVPG |
| 2 Standortbezogene Vorprüfung | 50 t bis < 100 t | Fachliche Bewertung zu den Kriterien nach Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG |

1.4 Die Pläne sind mit einer Zeichenerklärung zu versehen. Sämtliche Höhenangaben sind auf Normalnull (NN) zu beziehen.

1.5 Alle Anlagen des Antrages sind von ihren Verfassern, der Antrag selbst und der Erläuterungsbericht zusätzlich auch vom Antragsteller, mit Angabe des Datums zu unterzeichnen.